



Merkblatt Übernahme von Zupachten bei Betriebsübergabe

Artikel 19 im landwirtschaftlichen Pachtrecht (LPG SR 221.213.2) ist eine Ausnahme vom Grundsatz, dass mit einem neuen Pächter auch ein neuer Pachtvertrag entsteht. Unter bestimmten Voraussetzungen tritt der neue Pächter in den bestehenden Pachtvertrag ein. Die Vertragsdauer richtet sich dann nach dem bestehenden Vertrag. Dies gilt nur, wenn der frühere Pächter zusammen mit seinem Eigenland über ein landwirtschaftliches Gewerbe verfügt hat.

